



Erleichterte Investitionen?

Chinas Auslandsinvestitionsgesetz soll zu einer stärkeren Gleichbehandlung von heimischen und ausländisch-investierten Firmen in der Volksrepublik führen.

VON SUSANNE RADEMACHER :: Am 15. März 2019 erließ der nationale Volkskongress der Volksrepublik China das Auslandsinvestitionsgesetz (AIG), das am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Spezialgesetze für ausländisch-chinesische Joint Ventures und 100% ausländisch-investierte Gesellschaften und deren Ausführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Das AIG setzt den Trend zur Vereinheitlichung der chinesischen Gesetzgebung in Bezug auf in- und ausländisch-investierte Gesellschaften fort. Wie häufig in China sind die eigentlichen Gesetze eher kurz gehalten und die Erläuterungen ergeben dann im Wege zusätzlicher Ausführungsbestimmungen. Genauso ist es nun mit dem AIG geschehen, denn am 1. November 2019 zirkulierte das chinesische Justizministerium einen Entwurf der Ausführungsbestimmungen des AIG. Wenngleich es sich bis dato erst um einen Entwurf handelt, kann vermutet werden, dass die endgültige Fassung nicht mehr allzu stark von diesem abweichen wird.

Das AIG soll ausländische Investitionen in China leiten, fördern, standardisieren und – im weiteren bestehenden gesetzlichen Rahmen – zu einer stärkeren Gleichbehandlung in- und ausländisch-investierter Gesellschaften in China führen. Das AIG und der Entwurf bedeuten aber nicht, dass alle Investitionsbeschränkungen für ausländische Investitionen ab dem 1. Januar 2020 aufgehoben sind. So bestehen unter anderem der regelmäßig aktualisierte Lenkungskatalog für aus-

ländische Investitionen in China fort, der festlegt, in welchen Bereichen ausländische Investitionen gefördert, beschränkt, verboten oder grundsätzlich erlaubt – das heißt weder gefördert noch beschränkt noch verboten – sind.

Neben diesem Lenkungskatalog gelten weiterhin die regelmäßig angepassten sogenannten Negativlisten, die festlegen, für welche Auslandsinvestitionsprojekte besondere Genehmigungsprozesse einzuhalten beziehungsweise einfachere Registrierungsprozesse zu durchlaufen sind.

Was gilt als ausländische Investition?

Ausländische Investitionen werden vorrangig nach der Nationalität der Investoren identifiziert. Der Entwurf stellt nun allerdings klar, dass es Ausnahmen von dieser Regel geben kann:

- Investitionen von Auslandschinesen („Overseas Chinese“, also Personen mit chinesischem Pass, aber Wohnsitz im Ausland) in China gelten als Auslandsinvestition.
- Investitionen ausländischer Gesellschaften – zum Beispiel einer deutschen GmbH –, die von in China ansässigen Chinesen gegründet und dann als Investitionsvehikel in China genutzt werden, unterliegen laut dem Entwurf allerdings weder dem AIG noch sonstigen für Auslandsinvestitionen geltenden Sonderregeln, sondern werden als chinesisch investierte Gesellschaft behandelt.



Mit den aktualisierten Rechtsvorschriften erhofft sich China auch, im „Ease of Doing Business“-Ranking weiter aufzuholen.

- Investoren aus den Sonderverwaltungsregionen Hong Kong und Macau gelten grundsätzlich als ausländische Investoren, es sei denn, es bestehen spezialgesetzliche Ausnahmen.
- Investitionen aus Taiwan unterliegen den speziellen Regelungen des Gesetzes zum Investitionsschutz taiwanesischer Landsleute in der Volksrepublik China und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Soweit in diesen Regularien Sachverhalte ungeregt bleiben, gilt das AIG.

Investitionsförderung und Transparenz

Ein Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Gleichbehandlung in- und ausländischer Investitionen, wobei diese Gleichbehandlung nicht für Projekte gilt, die unter die Negativlisten fallen oder die als in den Lenkungkatalogen beschränkt oder verboten gelten. Es wird gleichberechtigter Zugang zu Fördermitteln aller Art zugesagt und betont, dass Gesetze und Regularien transparent, allgemein zugänglich und unumgänglich zu veröffentlichen sind.

Weiterhin wird klargestellt, dass auf die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen staatlicher und regionaler Stellen in Bezug auf Investitionsfördermaßnahmen zu achten ist. Nur wenn eine solche Maßnahme im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz erlassen wurde, kann bei Entzug einer rechtmäßig erlassenen Förderung eine Kompensation verlangt werden. Dies wird regelmäßig aber dann nicht der Fall sein, wenn lokale – und gesetzlich nicht entsprechend legitimierte – Wirtschaftszonen mit Steuerrabatten oder Landvorszugspreisen werben, ohne zur Gewährung einer solchen Investitionsfördermaßnahme gesetzlich legitimiert zu sein. Hier sind Investoren gut beraten, kritisch zu prüfen, ob und inwieweit Förderungen tatsächlich rechtlich durchsetzbar sind, bevor sie sich für einen Investitionsstandort entscheiden.

Öffentliche Vergabeprojekte

Ausländisch-investierten Unternehmen wird freier Zugang zu öffentlichen Vergabeprojekten versprochen und die zuständigen vergebenden Stellen sollen diesen Firmen – im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen – gleichberechtigten Zugang im Rahmen eines fairen Wettbewerbs ermöglichen. Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen aufgrund von Beschränkungen betreffend die Investitionsform, der Gesellschafterstruktur, des Herkunftslandes der Gesellschafter oder anderer unverhältnismäßiger Bedingungen sind untersagt.

Die ausschreibenden Stellen sollen in- und ausländisch-investierten Unternehmen zudem gleichermaßen Unterstützung im Rahmen der Vergabeverfahren anbieten.

Investitionsschutz

Enteignungen – außer in den gesetzlich bestimmten Fällen – sind untersagt und gesetzlich zu begründen. Der entstandene Schaden ist in gerechter und verhältnismäßiger Weise zu ersetzen.

Die Repatriierung von Gewinnen, Dividenden, Lizenzgebühren beziehungsweise Kapitaleinlagen und Veräußerungsgewinnen bei Unternehmensabwicklungen ist unbeschränkt möglich, soweit die Gelder gesetzlich vereinnahmt, ordentlich versteuert und alle anderen für die Überweisung ins Ausland rechtlich erforderlichen Prozesse eingehalten und Unterlagen vorgelegt werden. Gleiches gilt auch für private in China erlöste Einkünfte.

Standards

Ausländisch-investierten Unternehmen wird gleichberechtigte Beteiligung bei der Entwicklung und Anpassung von nationalen Standards, Industrie- und anderen Standards im Rahmen der geltenden Gesetze zugesagt sowie die Teilnahme an der Übersetzung nationaler Standards in Fremdsprachen.

Übergangszeitraum

Vor dem 1. Januar 2020 in China gegründete ausländisch-investierte Unternehmen sollten bis zum 31. Dezember 2024 ihre Organstruktur an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anpassen, soweit diesbezüglich ein Widerspruch zum chinesischen Gesellschaftsgesetz besteht. Dies wird in der Hauptsache chinesisch-ausländische Joint Ventures betreffen, bei denen es die größten Abweichungen in Bezug auf die Organstruktur im Verhältnis zum chinesischen Gesellschaftsgesetz gibt. Werden diese Anpassungen bis zum 31. Dezember 2024 nicht durchgeführt, dann muss die Anpassung bis spätestens zum 30. Juni 2025 erfolgen. Wenn auch diese Frist verstreicht, können die zuständigen Behörden noch nicht näher definierte Zwangsmaßnahmen verhängen.

Für Joint Ventures soll weiterhin gelten, dass die in den Gesellschaftsverträgen vereinbarten Bestimmungen zur Gewinnverteilung und zur Verteilung von Restvermögen bei Liquidation für die gesamte Laufzeit des Joint Ventures – und somit auch nach Ablauf der oben genannten Fristen – verbindlich sind.

Fazit

Ausländisch-investierte Unternehmen sollten den Erlass der endgültigen Ausführungsbestimmungen zum AIG genau verfolgen. Wenngleich sowohl das AIG als auch der Entwurf an vielen Stellen im Ungefähren bleiben (und auch vermutet werden darf, dass der endgültige Erlass des Entwurfs daran wenig ändern wird), so sind beide Dokumente ein wichtiger und willkommener Schritt in Richtung Gleichberechtigung zwischen chinesischen und ausländisch-investierten Unternehmen in China. ❧

Susanne Rademacher ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Beiten Burkhardt und Standortleiterin des Büros in Beijing.

Kontakt: susanne.rademacher@bblaw.com, www.beitenburkhardt.com